

# über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

in der Fassung vom 28.06.2007

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenpflicht	2
§ 3 Gebührenschuldner	2
§ 4 Gebührentarif	3
§ 5 Veranlagung und Fälligkeit	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) zuletzt geändert am 28.10.2006 (Nds. GVBI. S. 473) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBI. S. 29) in der Fassung vom 15.11.2005 (Nds. GVBI. S. 342) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) am 28.06.2007 die folgende Satzungsänderung beschlossen.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Lingen (Ems) unterhält als öffentliche Einrichtung Obdachlosenunterkünfte. Diese dienen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Fürsorge durch Beseitigung eintretender Obdachlosigkeit.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne des Absatzes 1 sind:
  - a) die von der Stadt Lingen (Ems) ständig für die Unterbringung Obdachloser verwendeten und diesem Zweck gewidmeten Unterkünfte;
  - b) sonstige im Eigentum der Stadt Lingen (Ems) stehende Wohnungen, die zeitweise der Unterbringung Obdachloser dienen;
  - c) Wohnungen, die die Stadt Lingen (Ems) von Privaten zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser anmietet;
  - d) Wohnungen Privater, die die Stadt Lingen (Ems) zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Anspruch nimmt.
- (3) Rechte und Pflichten der untergebrachten Obdachlosen werden durch eine Einweisungsverfügung und durch eine Hausordnung geregelt.

#### § 2 Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tage des Auszuges.

#### § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldnerinnen und -schuldner sind die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen volljährigen Personen. Eltern sind Gebührenschuldner für ihre minderjährigen Kinder. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 4 Gebührentarife

- (1) Die Benutzungsgebühr für eine Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) beträgt monatlich 3,00 Euro pro m² Wohnfläche. Für Obdachlosenunterkünfte in Gemeinschaftsunterkünften beträgt die Gebühr monatlich 21,00 Euro pro Person. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet. Mit Zahlung der vorgenannten Gebühr sind auch die Aufwendungen der Stadt für Nebenkosten wie Hausbeleuchtung, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Straßenreinigung, Entwässerung und Wassergeld mit abgegolten.
- (2) Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b) wird eine Benutzungsgebühr in Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete zuzüglich der jeweils anfallenden Nebenkosten erhoben.
- (3) Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe c) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Lingen (Ems) tatsächlich an den privaten Wohnungseigentümer gezahlten Miete zuzüglich der anfallenden Nebenkosten erhoben.
- (4) Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Lingen (Ems) tatsächlich an den Wohnungseigentümer nach § 80 Abs. 1 S. 1 Nds. SOG für seine Inanspruchnahme zu zahlenden Entschädigung erhoben.

#### § 5 Veranlagung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird durch den Einweisungsbescheid oder durch einen gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist monatlich im voraus zum 01., spätestens zum 03. eines jeden Monats an die Stadt zu entrichten. Bei erstmaliger Fälligkeit wird die Gebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des die Gebühr festsetzenden Bescheides fällig.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

#### § 6 Inkrafttreten<sub>1)</sub>

Diese Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.12.1995 außer Kraft.

Lingen (Ems), 28.06.2007

Stadt Lingen (Ems) (L.S.)

gez. Pott Oberbürgermeister

1) Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Emsland vom 31.07.2007 veröffentlicht.